



Bruno Adam Wolf
Stlv. Gruppenvorsitz
Osterstraße 60
30159 Hannover
0511/ 616 25353

Herrn
Regionspräsidenten
Hauke Jagau

- Im Hause -

Übrige Fraktionen z.K.

Hannover 04.05.2020

**Antrag der Gruppe „Die REGION“ gemäß § 8 der Geschäftsordnung -
DIGITALE TEILNAHME AN REGIONS- UND AUSSCHUSS-SITZUNGEN IM
ANGESICHT DES CORONAVIRUS**

In die Sitzung des Regionsausschuss am 26.5.20

In die Sitzung der Regionsversammlung am 16.6.20

Antrag

1. Die Regionsversammlung Hannover fordert den Niedersächsischen Landtag auf, angesichts der kommunalpolitischen Einschränkungen durch COVID-19 kurzfristig eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dahingehend vorzunehmen, dass alle oder einzelne Mitglieder der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse künftig auch digital mit Stimmrecht an den Sitzungen der Gremien teilnehmen können.
2. Die Regionsversammlung Hannover fordert den Niedersächsischen Städtetag auf, sich angesichts der kommunalpolitischen Einschränkungen durch COVID-19 kurzfristig für eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dahingehend einzusetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse künftig auch digital mit Stimmrecht an den Sitzungen der Gremien teilnehmen können.

Begründung

Die große Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus SARS-CoV-2 und die Pandemie-Präventionsmaßnahmen haben auch in Hannover zu massiven Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt. Die Arbeit der Regionsversammlung und der demokratische kommunalpolitische Meinungsbildungsprozess sind weitgehend zum Erliegen gekommen.

Viele Beschlüsse bzw. Eilentscheidungen (§ 89 NKomVG) werden in nicht-öffentlicher Sitzung getroffen. Damit bewegt sich die Region rechtlich auf sicherem Parkett. Aber: Gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht der Regionsausschuss oder die Verwaltung das Hauptorgan der Kommune, sondern die Regionsversammlung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

Die Kommunalverfassung ist darauf ausgelegt, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Versammlungsmitglieder persönlich in Sitzungen zusammenkommen, um in ihrer Gesamtheit gemeinsam über Angelegenheiten der Kommune zu beraten und zu entscheiden (§§ 65 f. NKomVG). Zudem hat die Versammlung zur Vorbereitung sachgerechter Entscheidungen gesetzlich mögliche Fachausschüsse (§§ 71 f. NKomVG) gebildet. Die Fachausschüsse und die RV tagen aus Gründen der demokratischen Transparenz öffentlich, soweit gesetzliche Vorschriften nicht Vertraulichkeit vorschreiben.

Um seine Handlungsfähigkeit zu bewahren und trotzdem die körperliche Unversehrtheit der gewählten Mitglieder soweit wie möglich zu schützen, wurde die Arbeit der Fachausschüsse und der RV zunächst eingestellt. Elementare Einschränkungen des Beratungsumfangs waren die Folge. Nun soll die Arbeit mit Präsenzsitzungen langsam wieder beginnen.

Ungeachtet der besonderen Schutzvorkehrungen mit Abstandsregeln u.ä.m. wird es krankheits- und quarantänebedingte Ausfälle geben. Zudem haben insbesondere ältere und/oder wegen einschlägiger Vorerkrankungen besonders gefährdete Mitglieder die Furcht, sich während einer Sitzung oder auf dem Weg zu einer Sitzung zu infizieren. Sie gehören zu der Gruppe der Bevölkerung, der besonders empfohlen wird, auf persönliche Kontakte vorübergehend zu verzichten. Insofern wird zumindest ein Teil der Mitglieder unter den gegebenen Umständen die kommunalverfassungsrechtlich vorgesehene Entscheidungsfunktion nach derzeitiger Rechtslage nicht ausüben können.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann niemand wissen, wie lange die Gefährdungen und Einschränkungen noch anhalten müssen und in welcher Form Mitglieder betroffen sein werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass einzelne oder mehrere Mitglieder der RV zwar selbst gesund und arbeitsfähig sind, aber beispielsweise aufgrund von Quarantänemaßnahmen daran gehindert werden, ihr Mandat in Fachausschüssen und in der Regionsversammlung aktiv wahrzunehmen.

In dieser Pandemie-Situation soll - zumindest für die Zeit der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 – das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz so aktualisiert werden, dass einzelne oder alle Kreis,- Regions,- Ortsrats-, Bezirksrats-, Gemeinderats- und Ratsmitglieder in den niedersächsischen Kommunen an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Gremien auch digital teilnehmen können, z.B. per Telefon- oder Videozuschaltung.

Der Niedersächsische Landtag hat angesichts der Corona-Krise in seiner Sitzung am 23. April 2020 mit Annahme der Landtagsdrucksache 18/6298* für sich selbst bzw. für einzelne seiner Mitglieder kurzfristig die rechtliche Grundlage geschaffen, an Sitzungen per Videozuschaltung mit Stimmrecht teilzunehmen.

Was für die Mitglieder des Landtages gilt, muss für Kommunalpolitiker*innen als Basis unserer Demokratie allemal möglich sein.

Bruno Adam Wolf
stlv. Vorsitz "Die REGION"